Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen

Haben Sie im Ausland einen Handwerksberuf erlernt und erfolgreich mit einer Prüfung abgeschlossen? Möchten Sie in Deutschland arbeiten und Ihre Qualifikation bei einem Arbeitgeber einbringen? Oder planen Sie, sich mit einem ausländischen Abschluss in einem zulassungspflichtigen Handwerk selbstständig zu machen?

Seit April 2012 ermöglicht das Anerkennungsgesetz, ausländische Berufsabschlüsse mit entsprechenden deutschen Abschlüssen zu vergleichen. Eine erste Beratung dazu ist kostenlos und vertraulich. Erst im Anschluss entscheiden Sie, ob Sie ein Anerkennungsverfahren beantragen möchten. Die Kosten dafür liegen – je nach Einzelfall – zwischen 100 und 600 Euro.

Im Handwerksbereich können sowohl Ausbildungsberufe als auch Meisterabschlüsse auf Gleichwertigkeit geprüft werden. Unsere Zuständigkeit richtet sich in erster Linie nach Ihrem Wohnsitz. Wenn Sie in Bremen oder Bremerhaven wohnen, sind wir für Sie zuständig. Ist dies nicht der Fall, können wir Ihnen gerne den richtigen Ansprechpartner nennen.

Ablauf des Verfahrens:

1. Reichen Sie bitte folgende Unterlagen zur ersten Prüfung auf Anerkennung eines ausländischen Bildungsabschlusses ein:

   - Detaillierter tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache über Ihre Berufsausbildungen und gegebenenfalls über Ihre bisherige Erwerbstätigkeit
   - Identitätsnachweis (Kopie des Personalausweises oder Reisepasses – Nachweis über Name, Geburtstag und Geburtsort)
   - Ausbildungsnachweise, die Sie im Ausland erhalten haben (Kopie des Originalzeugnisses und amtlich beglaubigte Übersetzung)
   - Fächeraufstellung und/oder Notenlisten (Kopie des Originalzeugnisses und amtlich beglaubigte Übersetzung)
   - Ausbildungsrahmenplan oder Curriculum der ausländischen Ausbildung (Kopie des Originalzeugnisses und amtlich beglaubigte Übersetzung)
   - Nachweise über Ihre einschlägige Berufserfahrung, z. B. Arbeitszeugnis (Kopie des Originalzeugnisses und amtlich beglaubigte Übersetzung)
   - Sonstige Nachweise, die Sie für die Ausübung Ihres Berufes befähigen, z. B. Fortbildungsbescheinigung (Kopie der Bescheinigung und amtlich beglaubigte Übersetzung)
   - Erklärung, ob Sie schon einen Antrag für die Anerkennung Ihres ausländischen Berufsabschlusses gestellt haben. Wenn Sie schon einen Antrag gestellt haben, teilen Sie uns mit wo Sie den Antrag gestellt haben und fügen den Bescheid hinzu.
   - Nachweis, über Ihre Absicht, in Deutschland arbeiten zu wollen, z. B. Einladung zu einem Bewerbungsgespräch Spätaussiedler-Bescheinigung
   - Evtl. Heiratsurkunde (bei Namensänderung)
   - Vollmacht im Vertretungsfall (muss der Handwerkskammer im Original vorliegen)
   - gegebenenfalls das Arbeitsbuch (Antragsteller aus Osteuropa/Russland).

2. Wir überprüfen Ihre eingereichten Unterlagen und stellen fest, ob ein Anerkennungsverfahren möglich und sinnvoll ist. Gegebenenfalls wird dann der Antrag auf Anerkennung ausgehändigt oder es werden mögliche Alternativen aufgezeigt.
3. Nach erster Prüfung kann das Anerkennungsverfahren gestartet werden.
   Es müssen immer Kopien der Originale und die jeweiligen Übersetzungen vorgelegt werden. Außerdem müssten folgende Dokumente eingereicht werden:

   - Antrag auf Anerkennung
   - gegebenenfalls die Meldebescheinigung
   - gegebenenfalls die Kontaktinformationen vom Ansprechpartner im Jobcenter

4. Wenn uns alle Unterlagen vollständig vorliegen, starten wir den Vergleich der Inhalte der ausländischen Ausbildung mit dem deutschen Referenzberuf. Dieser Vergleich dauert maximal 3 Monate.
5. Sie erhalten ein Schreiben, welches den Start des Verfahrens bestätigt, sowie die Rechnung für das Anerkennungsverfahren. Es wird eine Bearbeitungsgebühr berechnet, die zwischen 100,00 und 600,00 € liegt. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.
6. Es ist möglich eine volle Anerkennung oder eine Teilanerkennung zu erhalten.
7. Mit Ausstellung des Anerkennungsbescheides ist der Vorgang beendet. Falls Sie einen Bescheid über eine „teilweise Anerkennung“ erhalten, bedeutet dies, dass wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Ausbildung und dem deutschen Referenzberuf festgestellt worden sind. Nach der festgestellten Teilanerkennung hat man die Möglichkeit, die fehlenden Inhalte durch Lehrgänge, Berufspraktika oder einer Qualifikationsanalyse auszugleichen. Die passenden Maßnahmen werden immer individuell festgelegt. Auch hierzu beraten wir Sie gern.

Tipp:

Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Ansprechpartner im Jobcenter/Agentur für Arbeit, ob die Kosten für das Anerkennungsverfahren übernommen werden

Ansprechpartner:

Safari, Chiara
Tel. 0421 30500-110
E-Mail anerkennung@hwk-bremen.de

Pia-Kristin Feege
Tel. 0421 222744-424
E-Mail anerkennung@hwk-bremen.de

Anfahrt

Das Kompetenzzentrum der Handwerkskammer Bremen
Handwerk gemeinnützige GmbH
Schongauer Straße 2
28219 Bremen

Mit dem Auto
Aus Bremen-Stadt/von der B6 kommend die Ausfahrt Findorff/Walle nehmen, im Kreisel geradeaus fahren, links in die Ingolstädter Straße abbiegen, rechts in die Rosenheimer Straße bis Schongauer Straße/Hohweg.
Von der A27 kommend die Ausfahrt Bremen-Überseestadt nehmen, weiter der B6 folgen und die Ausfahrt Findorff/Walle nehmen, in die Ingolstädter Straße abbiegen, rechts in die Rosenheimer Straße bis Schongauer Straße/Hohweg.
(Öffentliche Parkplätze stehen im Bereich rund ums Handwerk zur Verfügung. Einen großen Parkplatz auf unserem Gelände finden Sie in der Straubinger Straße, Ecke Hohweg.)

Mit dem Bus
Die Buslinie 20 hält an der Haltestelle Amselweg, nur 50 m entfernt. Wenn Sie mit der Buslinie 26 fahren, können Sie an der Haltestelle Dithmarscher Freiheit, oder Holsteiner Straße aussteigen, von hier aus sind es ca. 600 m bis zum Handwerk.

Mit dem Zug
Vom nächstgelegenen Bahnhof Walle sind es ca. 15 Minuten zu Fuß.

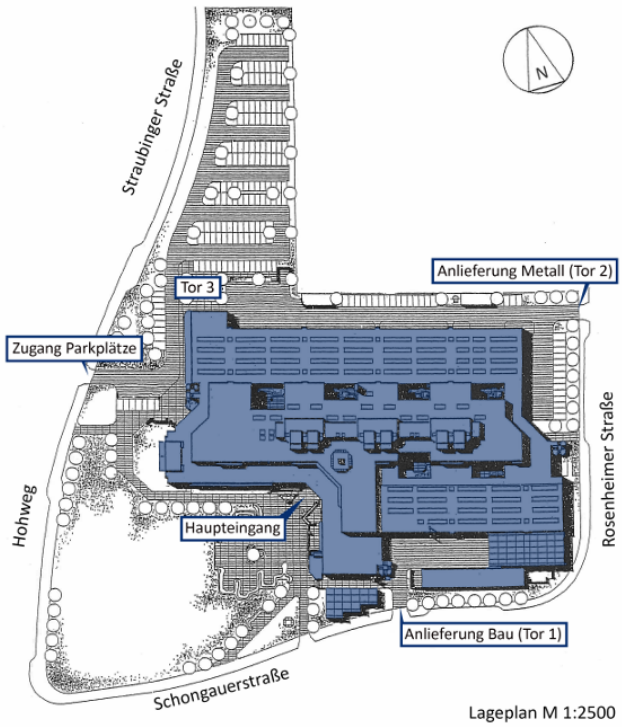

Lageplan M 1:2500